

Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

BESCHLUSS

VG 4 L 4/17.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Straße 46/47,
10178 Berlin, Az.: 16/002 St,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, d. vertr. durch den Leiter der Außenstelle Eisenhüttenstadt, Poststraße 72,
15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 6011499-262,

Antragsgegnerin,

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

am 24. Januar 2017

durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Althans
als Einzelrichterin

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung der Klage VG 4 K 16/17.A gegen die mit Bescheid
des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. Dezember 2016 aus-
gesprochene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Gründe:

Der sinngemäße Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage VG 4 K 16/17.A gegen die mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. Dezember 2016 ausgesprochene Abschiebungsandrohung anzuordnen,

hat Erfolg.

Er ist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 AsylG zulässig und zudem begründet. Nach dem hier maßgebenden Erkenntnisstand des Verfahrens einstweiligen Rechtsschutzes überwiegt das Suspensivinteresse des Antragstellers das öffentliche Vollzugsinteresse, weil die Erfolgsaussichten seiner Klage im Hinblick auf die Aufhebung des Bescheides der Antragsgegnerin vom 22. Dezember 2016 als jedenfalls offen anzusehen sind.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) ist in dem angegriffenen Bescheid nicht erkennbar zutreffend davon ausgegangen, dass es sich bei dem Begehren des Antragstellers um einen Zweitantrag im Sinne von § 71a Abs. 1 AsylG handelt. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut dieser Norm liegt ein Zweitantrag lediglich dann vor, wenn der Ausländer seinen Asylantrag im Bundesgebiet nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26 AsylG), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, gestellt hat.

An der Erfüllung dieses Tatbestandes bestehen Zweifel, da sich dem dem Gericht vorliegenden Verwaltungsvorgang nicht entnehmen lässt, ob Spanien den Asylantrag des Antragstellers nach materiell-rechtlicher Prüfung bestandskräftig abgelehnt hat und insbesondere, wann diese Ablehnung erfolgte – vor oder nach der Asylantragstellung in Deutschland. Dies wird die Antragsgegnerin noch aufzuklären haben.

Die Ermittlung der Verfahrenssituation in Spanien obliegt der Antragsgegnerin; dem Antragsteller kann eine solche Ermittlung nicht auferlegt werden, da die Antragsteller in aller Regel den Verfahrensablauf nicht durchschauen und keine verlässlichen Angaben machen können (vgl. BayVGH, Urteil vom 3. Dezember 2015 - 13a B 15.50069 -, juris, Rn. 21, 22).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m § 83 b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Althans